

SATZUNG des Vereins der " Weinfreunde vom Hellweg e.V." in der Fassung vom 04.Juli 2013

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Weinfreunde vom Hellweg e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist beim dortigen Amtsgericht unter dem Zeichen VR 916 im Vereinsregister eingetragen. Die Gründung erfolgte am 17. Mai 2000 im Nicolaihaus in Unna.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 2. Zweck

(1) Der Zweck des Vereins besteht darin,

a) für die Pflege und Förderung der Weinkultur einzutreten,

b) das Wissen um den Wein, seine Geschichte und Entwicklung zu verbreiten und zu vertiefen,

c) freundschaftliche Verbindungen zu verwandten Gemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen anzuknüpfen und zu pflegen,

d) die sozialen, kulturellen und gesundheitsfördernden Aspekte des Weines in der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder zu erleben und durch geeignete Informationen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen bzw. nahezubringen.

(2) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung gleichgesinnter, weininteressierter Frauen und Männer ohne Ansehen der Person nach Lebensstellung, Herkunft, Konfession oder politischer Überzeugung. Der Verein ist keine Institution der Werbung für bestimmte Weinerzeugnisse, Produzenten oder Vertriebsorganisationen des Weines. Jede Bezugnahme auf diesen Verein zu geschäftlichen Zwecken ist unzulässig.

Art. 3 Vereinssignum und Wahlspruch

(1) Der Verein führt ein kreisrundes Signum mit der stilisierten Darstellung einer Traube (herald. rechts), einer Flasche (herald. links) und einem Weinglas (herald. l.v.d. Mitte). Die Farbe der Weintraube ist grün, die der Flasche rot und die des Weinglases golden, alles auf weißem Grund.

(2) Der Wahlspruch des Vereins lautet: „Zur Ehre des Weines“.

(3) Der Vereinsname und der Wahlspruch können um das Signum herum geführt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, sich für diese einzusetzen.

(2) Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

c) durch den Tod

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn trotz schriftlicher Mahnung Rückstände eines Jahresbeitrages oder einer Umlage vorliegen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und der Ausschluss vorab angedroht wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

(4) (weggefallen)

(5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen besteht nicht.

Art, 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins im Sinne der Pflege und Förderung der Weinkultur verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

Art. 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens sechs Wochen nach Beitritt, anteilig der Höhe des Geschäftsjahres, die Umlage nach Beschlussfassung, durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.

(4) In Lebensgemeinschaften befindliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten, gemeinsamen Beitrag.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(6) Neu aufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr.

Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Wahl und Abwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern.
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstands.

- d) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Wert über 2/3 des Etats des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen.
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse mit dem Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu einer Woche vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden oder in der Versammlung eingebracht werden, wenn sich mindestens 1/10 der Versammlungsteilnehmer dafür ausspricht.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand einfordert. Sie hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Einberufung auszusprechen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von deren Stellvertreter/in und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Für die Leitung der Mitgliederversammlung in satzungsmäßigen Angelegenheiten (z.B. Wahlen zum Vorstand, u.a.) wird ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehören darf, ohne Aussprache durch offene Abstimmung oder Akklamation der anwesenden Vereinsmitglieder bestimmt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung, der Protokollführung und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Art. 10 Der Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll angehören:

der / die Vorsitzende

der / die stellvertretende Vorsitzende

der / die Schatzmeister/in

der / die Schriftführer/in

dem erweiterten Vorstand soll angehören:

5 Beisitzer/innen.

(2) Der Verein wird bei Rechtsgeschäften mindestens durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(3) Der / die Vorsitzende repräsentiert den Verein und leitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und des Vorstandes mit Ausnahme der Regelung über satzungsgemäße Angelegenheiten in Art. 9, (6) dieser Satzung.

(4) Der / die Schatzmeister/in führt die Vereinskasse.

(5) Der / die Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beginn der Amtszeit für den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den / die Schriftführer/in soll jeweils um ein Jahr zeitversetzt erfolgen.

(7) Der Vorstand begibt für sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. auch die weiteren Vertretungen geregelt werden.

Art. 11 (weggefallen)

Art. 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand das vertretungsberechtigte Liquidationsorgan.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Lebenszentrum Königsborn gemeinnützige GmbH in Unna.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.